

Jonglieren in München e.V.

Mitgliedsbeiträge

18 € / Jahr Schüler, Studenten, Azubis
36 € / Jahr Vollverdiener

Kontakt

Jonglieren in München e.V.
c/o RAin Juliane Scheer
Goethestraße 10
80336 München
info@jimev.de

Satzungsauszug

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Jongliersportes und verwandter Sportarten, insbesondere der Akrobatik und des Einradsportes, die Organisation und Weiterentwicklung der Jongliergemeinschaft in München. Jongleure, Akrobaten und Einradfahrer aus der Region und aus ganz Europa sollen zusammenkommen können, um sich kennenzulernen und sich über Jonglage und verwandte Fertigkeiten auszutauschen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Angebot von regelmäßigem Training, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Veranstaltung und Organisation von regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen, Conventions und Veranstaltungen.
- (4) Der Verein fördert insbesondere die Begegnung von jonglierenden Menschen aus europäischen Ländern und die Kontinuität der europäischen Jonglierconventions.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung wird dem Antragsteller ein einmaliges Einspruchsrecht eingeräumt. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins bewusst entgegenarbeitet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät, auch wenn dies darauf beruht, dass das Mitglied versäumt hat, die Änderung seiner Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.